

Zwischen

**Paul Brüser GmbH
Hollenbocker Straße 58-60
57413 Finnentrop-Heggen**

(nachfolgend Paul Brüser GmbH genannt)

und

**<<Lieferant>>
<<Straße>>**

<<PLZ>> <<Ort>>

(nachfolgend als Lieferant bezeichnet)

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Die Produktqualität nimmt im Wettbewerb und unter den Aspekten Produktsicherheit, Kundenzufriedenheit sowie der Vermeidung von Kosten in zunehmenden Maße einen hohen Stellenwert ein. Die hierdurch notwendigen Maßnahmen zur systematischen Qualitätsvorausplanung und Qualitätsprüfung in allen Stadien der Produktentstehung und Herstellung sind Bestandteil eines intakten Qualitätsmanagements. Aus diesen Gründen erwartet die Paul Brüser GmbH vom Lieferanten nur Produkte die in einwandfreier produzierter und geprüfter Qualität sind. Dies erfordert laufende Qualitätsprüfungen aufgrund eines qualifizierten Qualitätssicherungssystems durch den Lieferanten.

Ein Qualitätsniveau von 0-Fehlern ist unser gemeinsames Ziel.

Inhalt

- 1.0 Ziel und Geltungsbereich der QSV**
 - 1.1 Geltungsbereich der QSV
 - 1.2 Rechte und Pflichten aus den Kauf- bzw. Liefergeschäften

- 2.0 Qualitätsanforderungen an den Lieferanten**
 - 2.1 Qualitätsmanagementsystem
 - 2.2 Unterauftragnehmer
 - 2.3 Qualität und Einhaltung der Vereinbarung
 - 2.4 Qualitätskennzahlen
 - 2.5 Geschäftssprache
 - 2.6 Dokumente mit besonderer Archivierung (DmbA)
 - 2.7 Arbeit-, Gesundheits- und Umweltschutz

- 3.0 Qualitätsrelevante Merkmale und Qualitätsplanung**
 - 3.1 Qualitätsrelevante Merkmale
 - 3.2 Qualitätsplanung
 - 3.3 Sicherstellung der Lieferqualität der Spaltbandlieferanten

- 4.0 Prüfplanung und Durchführung von Prüfungen durch den Lieferanten**
 - 4.1 Vertragsprüfung
 - 4.2 Wareneingangsprüfung
 - 4.3 Anforderungen an Erstmuster
 - 4.4 SPC- Prozessüberwachung
 - 4.5 Warenausgangskontrolle
 - 4.6 Nachweis der Prozessfähigkeit
 - 4.7 Artikel ohne nachgewiesene Prozessfähigkeit
 - 4.8 Prüfmittel

- 5.0 Dokumentation und Aufbewahrungsfristen**
 - 5.1 Dokumentation von qualitätssichernden Maßnahmen
 - 5.2 Dokumentation von Audits
 - 5.3 Aufbewahrungsfristen
 - 5.4 Vorlage der Qualitätsmanagementunterlagen

- 6.0 Auditierung des Lieferanten durch die Paul Brüser GmbH**
 - 6.1 Absicherung der Qualitätsanforderungen
 - 6.2 Rechte und Pflichten des Lieferanten anlässlich eines Prozessaudits
 - 6.3 Kundenschutz

- 7.0 Qualitätsabweichungen**
 - 7.1 Abweichungsverfahren
 - 7.2 Prüfung nachgearbeiteter Teile
 - 7.3 Mangelhafte Lieferung
 - 7.4 Gewährleistungsfall

- 8.0 Lagerung, Verpackung und Transport**
 - 8.1 Verpackungseinheiten und Etikettierung
 - 8.2 Weiterreichende Verpackungsvorschriften

- 9.0 Wareneingangsprüfung bei der Paul Brüser GmbH und Feststellung von Qualitätsmängeln**
 - 9.1 Wareneingangsprüfung bei der Paul Brüser GmbH
 - 9.2 Feststellung von Qualitätsmängeln

- 10.0 Produkthaftung**
 - 10.1 Produkthaftung gem. der gesetzlichen Bestimmungen

- 11.0 Versicherungen**
 - 11.1 Haftpflichtversicherung
 - 11.2 Auskunftspflicht des Lieferanten über den Versicherungsschutz

- 12.0 Geheimhaltung**
 - 12.1 Verpflichtung der Vertragspartner zur Geheimhaltung

- 13.0 Lieferantenbewertung**
 - 13.1 Prozessbeschreibung Lieferantenbewertung der Paul Brüser GmbH

- 14.0 Inventur bei Lohnbearbeitern**

- 15.0 Rahmenbedingungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung**
 - 15.1 Rechtsgrundlage QSV
 - 15.2 Inkrafttreten QSV
 - 15.3 Kündigung QSV
 - 15.4 Änderung QSV
 - 15.5 Salvatorische Klausel

- 16.0 Mitgeltende Dokumente**

- 17.0 Unterschriften**

1.0 Ziel und Geltungsbereich

1.1 Geltungsbereich der Qualitätssicherungsvereinbarung

Der Lieferant übernimmt mit Unterzeichnung der Qualitätssicherungsvereinbarung die Verpflichtung gegenüber der Paul Brüser GmbH, alles dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende zu tun, damit seine Lieferungen frei von Fehlern sind. Diese Vereinbarung wird mit dem Ziel geschlossen, eine langfristig orientierte Lieferpartnerschaft von gegenseitigem Nutzen zu begründen und liegt deshalb sämtlichen zukünftigen Kauf und Liefergeschäften zwischen der Paul Brüser GmbH und dem Lieferanten zugrunde. Sie ist somit unverzichtbarer Bestandteil der diesbezüglich geschlossenen Verträge.

Das gemeinsame Ziel ist eine „Null Fehler Strategie“.

Sobald der Lieferant aufgrund seiner Erfahrung oder seiner Tätigkeit für die Paul Brüser GmbH Einsparpotentiale (z.B. Herstellungsprozessoptimierung, Prüfverfahren, Losgrößen, etc.) wird er diese unverzüglich an die Paul Brüser GmbH melden.

1.2 Rechte und Pflichten aus den Kauf- bzw. Liefergeschäften

Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus den Kauf- und Liefergeschäften, insbesondere, was die Lieferpreise, Zahlungs- und Lieferkonditionen angeht, werden von den Vertragspartnern gesondert vereinbart.

2.0 Qualitätsanforderungen an den Lieferanten

2.1 Qualitätsmanagementsystem

Der Lieferant verfügt über ein wirksames Qualitätsmanagementsystem gemäß der aktuellen Fassungen der DIN EN ISO 9001:2000 bzw. ISO/TS 16949:2002, das eine gleichmäßig hohe geprüfte Qualität der von ihm an die Paul Brüser GmbH gelieferten Produkte gewährleistet. Ein gültiges Zertifikat einer anerkannten, unabhängigen Zertifizierungsgesellschaft nach DIN EN ISO 9001:2000 oder ISO / TS 16949:2002 wird als ausreichender Nachweis der Qualitätsfähigkeit des Lieferanten bzw. seiner Unterlieferanten anerkannt. Sollte der Lieferant bzw. ein Unterlieferant kein entsprechendes Zertifikat vorweisen können, behält sich die Paul Brüser GmbH vor, das QM-System des Lieferanten und dessen Qualitätsfähigkeit durch ein Prozessaudit zu überprüfen und freizugeben. Der Lieferant verpflichtet sich, sein QM-System ständig entsprechend dem Stand der Technik oder aufgrund Vereinbarungen mit der Paul Brüser GmbH zu verbessern bzw. zu ergänzen, um so die Wirksamkeit des QM-Systems ständig zu verbessern. Die Leistungsfähigkeit des QM-Systems spiegelt sich wider in:

- ppm-Rating
- Inhaltlicher und termingetreuer Abarbeitung von Aufträgen
- Wirksamkeit und Schnelligkeit der Umsetzung von Korrekturmaßnahmen
- Liefertreue, Menge, Termin
- Anlieferqualität
- Kommunikation auf allen Ebenen
- Kontinuierlicher und nachweisbarer Verbesserung der Prozesse, Verfahren und Produkte

2.2 Unterauftragnehmer

Eine Weitervergabe der durch die Paul Brüser GmbH erteilten Bestellung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Paul Brüser GmbH erlaubt. Der Unterauftragnehmer ist in jedem Fall der Paul Brüser GmbH schriftlich zu benennen. Der Lieferant ist für die Entwicklung seiner Unterauftragnehmer nach den im Abschnitt 2.1 genannten Anforderungen verantwortlich. Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Bestimmungen dieser, mit der Paul Brüser GmbH geschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarung, auch für den von ihm beauftragten Unterauftragnehmer verpflichtend ist und entsprechend eingehalten wird. Der Wechsel eines Unterauftragnehmers ist der Paul Brüser GmbH rechtzeitig anzumelden und bedarf der schriftlichen Freigabe durch die Paul Brüser GmbH. Ein Produktionsprozess- und Produktionsfreigabe ist durchzuführen. Die Paul Brüser GmbH behält sich vor, auch Unterauftragnehmer zu auditieren, hierdurch ist der Lieferant jedoch nicht von seiner Verantwortung dem Unterauftragnehmer und der Paul Brüser GmbH entbunden

2.3 Qualität und Einhaltung der Vereinbarung

Der Lieferant ist für die Einhaltung dieser Vereinbarung und für die Qualität der von ihm an die Paul Brüser GmbH gelieferten Produkte und Leistungen entsprechend den jeweiligen Verträgen, den technischen Unterlagen oder sonst durch die Paul Brüser GmbH vorgegebenen oder mit der Paul Brüser GmbH vereinbarten Merkmalen voll eigenverantwortlich.

2.4 Qualitätskennzahlen

Zur Messung und Bewertung der erreichten Qualität definiert der Lieferant interne und externe Qualitätsziele. In diesem Zusammenhang soll der Lieferant die folgenden Mindestforderungen beachten:

- Ermittlung der internen und externen Fehlerkosten
- Ermittlung der internen und externen Fehlerraten auf ppm-Basis sowie Termintreue

2.5 Geschäftssprache

Die Geschäftssprache ist Deutsch.

2.6 Dokumente mit besonderer Archivierung (DmbA)

Mit Archivierung ist die systematische Erfassung, Ordnung, Aufbewahrung und Verwaltung der Dokumente gemeint. Hierbei sind die gesetzlichen Bestimmungen sowie die VDA Vorschriften zu beachten. Insbesondere sind hier die Vorschriften für Dokumente mit besonderer Archivierung (DmbA) für Produkte, deren Merkmale maßgeblich Einfluss auf die Sicherheit des Endprodukts oder die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben haben, zu berücksichtigen. Unter dem Aspekt der Produkthaftung ist hier ein entsprechendes Risiko zu erwarten. Diese Produkte und deren Merkmale sind in den technischen Unterlagen gekennzeichnet. Die Nachweisführung muss inhaltlich den Anforderungen des VDA entsprechen und so beschaffen sein, dass im Schadensfall die geübte Sorgfaltspflicht nachgewiesen werden kann. Die Merkmale sind prozessbegleitend zu dokumentieren und bei Anforderung der Paul Brüser GmbH bereitzustellen.

2.7 Arbeit-, Gesundheits- und Umweltschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, die geltenden Rechtsvorschriften hinsichtlich des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes einzuhalten. Des Weiteren empfiehlt die Paul Brüser GmbH dem Lieferanten, die Arbeits- und Umweltsituation in Anlehnung an internationale Managementstandards, wie OHSAS18001, ISO 14001, bzw. EMAS, ständig zu verbessern. Ein Umweltmanagementsystem in Anlehnung an internationale Umweltstandards, wie die DIN EN ISO 14001, ist anzustreben, eine Zertifizierung nach dieser Norm ist jedoch nicht zwingend erforderlich

3.0 Qualitätsrelevante Merkmale und Qualitätsplanung

3.1 Qualitätsrelevante Merkmale

Die vom Lieferanten einzuhaltenden qualitätsrelevanten Merkmale und Toleranzvorgaben sind der Bestellnorm, den entsprechenden aktuellen DIN- bzw. EN-Norm oder den technischen Unterlagen zu entnehmen, die Bestandteil des Kaufvertrages sind. Technische Unterlagen sind die von Paul Brüser GmbH vorgegebenen Zeichnungen, Muster, Liefervorschriften, Normen oder ähnliche Informationen. Der Lieferant stellt sicher, dass stets nach den letztgültigen Bestellnormen bzw. ihm vorliegenden technischen Unterlagen gefertigt, geprüft und geliefert wird.

3.2 Qualitätsplanung

Zur Sicherstellung der Produktqualität für alle neuen oder geänderten Produkte ist im Rahmen eines Projektmanagements eine Qualitätsplanung gem. VDA- Richtlinie bzw. APQP-Richtlinien erforderlich. Schwerpunkte sind:

- Fertigung (Maschinen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Arbeitsabläufe, vorbeugende Instandhaltung).
- Kapazität und Beschaffung (Material, Maschinen, Betriebs- und Prüfmittel, Unterauftragnehmer).
- Handhabung, Lagerung, Konservierung, Verpackung und Versand.
- Umweltschutz bei Prozessen und Recycling von Produkt und Verpackung.
- Zuverlässigkeitsanalyse, Produktsicherheits-/ Herstellbarkeits- und Verfügbarkeitsanalyse,
- Qualitätsplanung z. B. FMEA, SPC, MFU, Kontrollplan, Prozessablaufplan, Messmittelfähigkeit, jährliche Requalifikationsprüfungen, Prüfplan, Sicherheitskritische Merkmale, insbesondere für Produkte mit DMBA (Dokumente mit besonderer Archivierung) und S/C significant characteristic), C/C- (= critical characteristic) relevanten Merkmalen.

- Betriebsinterne Produktionszeichnungen, Produktions- und Prüfpläne sowie Richtlinien in erforderlichem Umfang sind vom Lieferanten auf der Grundlage der Bestellnormen bzw. der technischen Unterlagen zu erstellen.

3.3 Sicherstellung der Lieferqualität der Spaltbandlieferanten

Ausnahme an die Forderungen an Erstmuster bilden alle Spaltbandlieferanten. Hier erfolgt die Anlieferung grundsätzlich mit Materialattest nach 3.1. Ausnahmen werden grundsätzlich in Schriftform vereinbart.

4.0 Prüfplanung und Durchführung von Prüfungen

Der Lieferant hat folgende Prüfungen durchzuführen:

4.1 Vertragsprüfung

- Jeder Vertrag ist vom Lieferanten zu prüfen, um sicherzustellen, dass die Vertragsanforderungen angemessen dokumentiert sind;
- von technischen Unterlagen oder sonstigen Vorgaben oder Vereinbarungen abweichende Anforderungen geklärt sind;
- der Lieferant die Fähigkeit zur Erfüllung der Vertragsforderungen besitzt.

4.2 Wareneingangsprüfung

Die Wareneingangsprüfung für Rohstoffe, Fremdfertigungen und Kaufteile wird vom Lieferanten eigenverantwortlich im Rahmen einer der ISO/TS 16949:2002 bzw. der DIN EN ISO 9001:2000 entsprechenden Prüfung durchgeführt. Rohstoffe und Produkte, die Teil des an Paul Brüser GmbH zu liefernden Rohstoffs, Produkt oder der gegenüber der Paul Brüser GmbH zu erbringenden Leistung sind, dürfen vom Lieferanten erst dann be- oder verarbeitet oder eingebaut werden, wenn diese Prüfung und insbesondere die Übereinstimmung mit den Bestellnormen und / oder technischen Unterlagen von Paul Brüser GmbH festgestellt ist. Die Materialrückverfolgbarkeit nach Herstellcharge muss gewährleistet sein.

4.3 Anforderungen an Erstmuster

Für jeden Artikel der zum ersten Mal von der Paul Brüser GmbH bestellt wird, muss ein Produktionsteile-Abnahmeverfahren nach VDA-Richtlinie (PPF)(bzw. nach besonderer Vereinbarung entsprechend dem PPAP-Verfahren) durchgeführt werden. Sowohl beim PPF-Verfahren als auch beim PPAP-Verfahren gilt die Vorlagestufe 2, es sei denn, es wurde zwischen der Paul Brüser GmbH und dem Lieferanten schriftlich etwas anderes vereinbart. Erstmuster (in der Regel wenigstens 10 Stück) müssen unter Serienbedingungen hergestellt sein. Es sind alle in den Spezifikationen angegebenen Merkmale sowie der Werkstoff und die mechanischen Eigenschaften zu bemustern.

Weitere Erstmuster sind bei folgenden Anlässen erforderlich:

- Nach Wechsel eines Unterauftragnehmers.
- Nach einer Änderung der Spezifikation.
- Bei geänderten Produktionsverfahren
- Nach Produktionsstättenverlagerung unter Verwendung neuer oder verlagerter Maschinen.
Die Lieferung der Serienteile darf erst nach der schriftlichen Erstmusterfreigabe durch die Paul Brüser GmbH erfolgen.

4.4 SPC- Prozessüberwachung

Für Hauptmerkmale ist bei der Herstellung der von Paul Brüser GmbH beim Lieferanten bezogenen Produkte und Leistungen eine SPC- Überwachung unter Beachtung der Bestimmungen der VDA-Richtlinie bzw. der ISO/TS 16949:2002 durchzuführen. Liegt bedingt durch das Fertigungsverfahren (z.B. Stanzen) keine Normalverteilung vor, so dass keine SPC-

Überwachung erfolgen kann, so sind vom Lieferanten geeignete Prüfverfahren einzusetzen, um das Erreichen des 0-Fehlerziels zu erreichen. Prüfverfahren sind auch geeignet, wenn die Prozessfähigkeit über Kurzzeitanalysen, z. B. PPK => 1,67, dokumentiert wird, und während der Produktion eine attributive Prüfung (i. O./n. i .O) mittels Lehren durchgeführt wird, deren Toleranzgrenzen innerhalb der statistischen Eingriffsgrenzen festgelegt und dokumentiert werden.

4.5 Warenausgangskontrolle

Der Lieferant prüft bei Warenausgang die Sendung auf Identität, sach- und ordnungsgemäße Verpackung, sach- und ordnungsgemäße Lieferpapiere, Etikettierung und Vollständigkeit der Lieferungen. Wenn nichts anderes vereinbart, ist der Lieferung grundsätzlich ein Prüfzeugnis gem. DIN EN 10204 3.1 beizulegen.

4.6 Nachweis der Prozessfähigkeit

Alle Prüfungen sind nach dem Grad der erreichten Prozessfähigkeit, der Bedeutung des jeweiligen Qualitätsmerkmals und der möglichen Fehlerauswirkungen auszulegen und vollständig in Prüfplänen zu dokumentieren. Für die Serienfertigung werden statistisch beherrschte und überwachte Fertigungsprozesse von Paul Brüser GmbH unterstellt. An Paul Brüser GmbH zu liefernde Produkte sind qualitätsfähig, wenn der Nachweis der Prozessfähigkeit $PPK > 1,67$ und $CPK > 1,33$ bzw. bei Nichteinhaltung der Prozessfähigkeit der Nachweis, dass eine 100%-Kontrolle durchgeführt wurde, erreicht wird. Diese Fähigkeitsindizes für die Hauptmerkmale sind im Erstmusterprüfbericht nach VDA-Vordruck anzugeben.

4.7 Artikel ohne nachgewiesene Prozessfähigkeit

Ware, für die der Nachweis der Prozessfähigkeit nicht vorliegt, darf nicht zur Auslieferung gelangen oder muss einer 100 % Prüfung unterzogen werden. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, den Produktionsprozess so zu optimieren, dass die geforderten Fähigkeiten erreicht werden.

4.8 Prüfmittel

Die Durchführung der Prüfungen hat mit kalibrierten, geeigneten und fähigen Messmitteln zu erfolgen, die von Art und Umfang her so auszulegen sind, dass alle vertragsgemäßen Qualitätsmerkmale geprüft werden können. Die Prüfmittel müssen in festgelegten Zeitabständen überwacht und einer Messmittelfähigkeitsuntersuchung unterzogen werden, um sie einsatzbereit und gebrauchsfähig zu halten. Der Prüfzustand der Produkte ist auszuweisen, um sicherzustellen, dass ein Produkt nur dann versandt wird, wenn es die erforderlichen Qualitätsprüfungen bestanden hat. Aus diesen Kennzeichnungen muss der für die Freigabe zuständige Prüfer erkennbar sein. Der Lieferant führt regelmäßig interne Systemaudits, Prozessaudits und Produktaudits gem. der DIN ISO 9001:2000 in enger Anlehnung an die Richtlinie der ISO/TS 16949:2002 oder VDA-Richtlinien in allen Unternehmensbereichen durch, die den Herstellungsprozess der an Paul Brüser GmbH gelieferten Produkte beeinflussen.

5.0 Dokumentation und Aufbewahrungsfristen

5.1 Dokumentation von qualitätssichernden Maßnahmen

Alle qualitätssichernden Maßnahmen des "Qualitätsmanagementsystem" sind in einem entsprechenden Handbuch sowie ggf. in ergänzenden, betriebsinternen Qualitätssicherungsvorschriften und –anweisungen, zu dokumentieren.

5.2 Dokumentation von Audits

Die vom Lieferanten durchgeführten Audits sind entsprechend zu dokumentieren.

5.3 Aufbewahrungsfristen

Die Audit-Protokolle sowie die festgelegten Abstellmaßnahmen werden mindestens zehn Jahre durch den Lieferanten aufbewahrt. Alle Prüfprotokolle und Abnahmebelege sowie alle von Unterlieferanten zur Verfügung gestellten Prüfdokumente sind vom Lieferanten für die Dauer von zehn Jahren, für DMBA bzw. S/C und oder C/C-relevante Produkte für die Dauer von 15 Jahren nach Auslieferung der Produkte aufzubewahren und der Paul Brüser GmbH auf begründete Anfrage kostenlos zur Verfügung zu stellen. Alle Aufschreibungen von Prüfungen an Rohstoffen, Produkten und Leistungen sowie alle Ergebnisse aus der Prüfmittelüberwachung und aus dem Abweichungs-Genehmigungsverfahren sind ebenfalls zehn bzw. für DMBA-/ oder S/C und oder C/C-relevante Produkte 15 Jahre aufzubewahren.

5.4 Vorlage von Qualitätsmanagementunterlagen

Soweit im Einzelfall aufgrund eines begründeten Verlangens von Paul Brüser GmbH erforderlich, sind die vorgenannten Unterlagen vom Lieferanten der Paul Brüser GmbH vorzulegen.

6.0 Auditierung des Lieferanten durch die Paul Brüser GmbH und Kundenschutz

6.1 Absicherung der Qualitätsanforderungen

Im Interesse der Absicherung der Qualitätsanforderungen der Paul Brüser GmbH oder in Zweifels- bzw. Reklamationsfällen ist Paul Brüser GmbH berechtigt, eine Auditierung des Lieferanten vorzunehmen. Es können sich Beauftragte von der Paul Brüser GmbH und deren Kunden über das Herstellungs- und Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten und ggf. eines Unterlieferanten durch rechtzeitig angekündigte Besuche informieren bzw. bei Veranlassung ein Audit durchführen.

6.2 Rechte und Pflichten des Lieferanten anlässlich eines Prozessaudits

Anlässlich eines Prozessaudits ist der Lieferant verpflichtet, Paul Brüser GmbH Einblick zu gewähren in

- seine Herstellungsprozesse, soweit hiermit keine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Lieferanten verbunden ist,
- alle qualitätssichernden Maßnahmen und Organisationseinheiten,
- das Qualitätsmanagement-Handbuch,
- die aufgrund des Qualitätsmanagementsystems vorgenommenen Dokumentationen.

6.3 Kundenschutz

In Fällen, in denen Lieferteile nach Zeichnungsvorgabe der Paul Brüser GmbH oder des Kunden der Paul Brüser GmbH gefertigt oder geliefert werden oder in denen das produkttechnische oder herstellungstechnische Know-how von Paul Brüser GmbH oder dem Kunden von Paul Brüser GmbH herrührt, gewährt der Lieferant bezüglich der Kunden, die ihm aufgrund der Geschäftsverbindung mit Paul Brüser GmbH bekannt werden, Kundenschutz. Insbesondere wird der Lieferant für die Dauer der Geschäftsverbindung mit Paul Brüser GmbH für diese Lieferteile gegenüber anderen Kunden keine Angebote abgeben, Bestellungen entgegennehmen oder diese Kunden beliefern, es sei denn, dass eine schriftliche Zustimmungserklärung von Paul Brüser GmbH vorliegt.

7.0 Qualitätsabweichungen

7.1 Abweichungsverfahren

Grundsätzlich dürfen an Paul Brüser GmbH nur Rohstoffe, Produkte und Leistungen ohne Qualitätsabweichungen geliefert werden. Im Rahmen eines dokumentierten Abweichungsverfahrens dürfen Rohstoffe, Produkte und Leistungen mit Qualitätsabweichungen dann ausgeliefert werden,

- wenn diese aus der Sicht des Lieferanten keine Mängel aufweisen, welche die Verwendbarkeit und Funktionsfähigkeit negativ beeinflussen
- sofern diese Abweichungen bei Paul Brüser GmbH keine zusätzlichen Kosten verursachen
- die **schriftliche** Zustimmung von Paul Brüser GmbH vorliegt
- die Ware mit einer Kopie dieser Abweichungsgenehmigung ausgeliefert wird.

Wird die Abweichungsgenehmigung durch die Paul Brüser GmbH erteilt, ist die Ware mit einer Kopie dieser Abweichungsgenehmigung auszuliefern. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass mängelbehaftete Ware ohne Abweichungsgenehmigung nicht an Paul Brüser GmbH zur Auslieferung gelangt.

7.2 Prüfung nachgearbeiteter Teile

Reparierte oder nachgearbeitete Teile müssen entsprechend dem festgelegten Prüfungsverfahren vor Wiederverwendung einer erneuten Prüfung unterzogen werden.

7.3 Mangelhafte Lieferung

Ergeben sich nach Auslieferung von Waren Beanstandungen, so hat der Lieferant alle erforderlichen Schritte einzuleiten, die zur Beseitigung der Beanstandung und der Schadensminimierung notwendig werden. Er hat darüber hinaus Gegenprüfungen zur Ermittlung der Beanstandungsursache zu veranlassen bzw. durchzuführen. Bei berechtigten Reklamationen sind neben Sofortmaßnahmen alle eingeleiteten Abstellmaßnahmen der Paul Brüser GmbH unverzüglich (spätestens nach 24 Stunden nach Erhalt unserer Reklamation) schriftlich in Form des 8D-Reports bekannt zu geben. Der Reklamationsvorgang darf vom Lieferanten erst dann abgeschlossen werden, wenn die Wirksamkeit gegenüber der Paul Brüser GmbH nachgewiesen wurde. Ziel ist eine kurzfristige Reklamationsbearbeitung, um die Lieferfähigkeit aufrecht zu erhalten.

7.4 Gewährleistungsfall

Im Gewährleistungsfall ist die Paul Brüser GmbH berechtigt, gegenüber dem Lieferanten die für die Bearbeitung der Reklamation entstehenden Aufwendungen, die auf einem schuldhaften Verhalten des Lieferanten, insbesondere fehlerhafter Materialauswahl, Herstellungs-, Bearbeitungs-, Lagerhaltungs- oder Versandfehler, beruhen, gegen Kostennachweis, oder aber mindestens gem. dem mitgeltenden Dokument „Fehlermerkmale der Lieferantenleistung“ geltend zu machen. Ebenso ist die Paul Brüser GmbH berechtigt, im Fall der Nachbesserung oder Nacherfüllung mangelbehafteter Lieferteile die Kosten einer zweiten Wareneingangsprüfung ersetzt zu verlangen. Diese Kostenregelung sowie die Höhe des Mindestbetrages wurden mit dem Lieferanten im Einzelnen erörtert. Der Lieferant erklärt sich mit dieser Berechnungsweise ausdrücklich einverstanden. Dem Lieferanten bleibt das Recht vorbehalten, im Einzelfall den Nachweis zu führen, dass der von Paul Brüser GmbH geltend gemachte Aufwand nicht oder in geringerer Höhe angefallen ist. Die gesetzlichen Rechte von Paul Brüser GmbH im Gewährleistungsfall bleiben hiervon unberührt.

8.0 Lagerung, Verpackung und Transport

8.1 Verpackungseinheiten und Etikettierung

Der Lieferant hat die von Paul Brüser GmbH vorgegebenen Verpackungsvorschriften, -einheiten und Etikettierungen einzuhalten. Änderungen sind im Einzelfall mit Paul Brüser GmbH abzustimmen.

8.2 Weiterreichende Verpackungsvorschriften

Der Lieferant hat Rohstoffe, Lieferteile und Leistungen für Paul Brüser GmbH so zu verpacken, dass Transport- und Lagerungsschäden mit Sicherheit ausgeschlossen werden und die gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitsschutz, Transport und Umweltschutz eingehalten werden. Ggf. werden zwischen der Paul Brüser GmbH und dem Lieferanten besondere Verpackungsvorschriften vereinbart. Sollte der Lieferant bei Überprüfung der Verpackungsvorschriften der Paul Brüser GmbH feststellen, dass diese nicht den gesetzlichen Bestimmungen genüge tun oder aber negativen Einfluss auf die zu liefernden Produkte haben können, ist der Lieferant verpflichtet die Paul Brüser GmbH hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

9.0 Wareneingangsprüfung bei der Paul Brüser GmbH

9.1 Wareneingangsprüfung bei der Paul Brüser GmbH

Aufgrund dieser Vereinbarung und der von dem Lieferanten vorzunehmenden Qualitätsprüfungen ist Paul Brüser GmbH zukünftig berechtigt, Lieferungen des Lieferanten bei Wareneingang lediglich auf Menge, Identität (Übereinstimmung von Verpackungsbeschriftungen und Lieferscheinen mit der Bestellanforderung) und äußerlich an der Verpackung erkennbare Transportschäden zu überprüfen. Die Haftung des Lieferanten für Qualitätsmängel bzw. Produktfehler verändert sich hierdurch nicht. Der Lieferant verzichtet jedoch ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gemäß § 377 HGB.

9.2 Feststellung von Qualitätsmängeln

Stellt Paul Brüser GmbH einen Mangel der vom Lieferanten gelieferten Produkte fest oder ergibt sich der begründete Verdacht, die Ware könnte einen Mangel aufweisen, wird Paul Brüser GmbH geeignete Maßnahmen einleiten, die Ware zu überprüfen und die Auslieferung vom Mangelverdacht betroffener Ware an ihre Kunden nach Möglichkeit zu verhindern. Ferner ist der Lieferant **unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Werktagen** nach Bekannt werden des Mangels schriftlich zu informieren.

10.0 Produkthaftung

10.1 Produkthaftung gem. der gesetzlichen Bestimmungen

Soweit sich aufgrund eines vom Lieferanten gelieferten Produkts ein Schaden ereignet, haftet dieser im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in dem Umfang, in dem das von ihm gelieferte Produkt für diesen Schaden ursächlich geworden ist. Insoweit stellt der Lieferant die Paul Brüser GmbH ausdrücklich von ihrer Haftung für vom Lieferanten gelieferte Produkte frei.

11.0 Versicherungen

11.1 Haftpflichtversicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2,5 Mio. pauschal je Personen-/Sachschaden zu unterhalten, die nicht nur das erweiterte Produktrisiko einschließlich Auslandsschäden und eine Kfz-Rückrufaktionen, sondern

auch das sich durch den Verzicht auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge ergebende Risiko einschließt. Außerdem ist der Lieferant auch gehalten eine Umwelthaftpflichtversicherung abzuschließen.

11.2 Auskunftspflicht des Lieferanten über den Versicherungsschutz

Abschluss und Bestehen der Versicherung des Lieferanten sind der Paul Brüser GmbH auf Verlangen nachzuweisen. Die Änderung oder Aufhebung des Versicherungsschutzes hat der Lieferant Paul Brüser GmbH unverzüglich anzuzeigen.

12.0 Geheimhaltung

12.1 Verpflichtung der Vertragspartner zur Geheimhaltung

Die Vertragspartner werden alle nicht offenkundigen und nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmten kaufmännischen und betrieblichen Informationen des anderen Vertragspartners, die ihnen aufgrund dieser Vereinbarung und ihrer Geschäftsbeziehungen bekannt werden, vertraulich und als Geschäftsgeheimnis behandeln und weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich machen und nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke verwenden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieser Vereinbarung.

13.0 Lieferantenbewertung

13.1 Prozessbeschreibung Lieferantenbewertung der Paul Brüser GmbH

Die Paul Brüser GmbH bewertet seine Lieferanten halbjährlich nach den Kriterien Qualität (incl. ppm-Rating), Preise, Termintreue, Mengentreue und Lieferantenservice. Das Ergebnis der Lieferantenbewertung wird dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt. Sollte sich aufgrund des durch die Paul Brüser GmbH ermittelten Ergebnis der Lieferantenbewertung eine andere Einstufung als „A-Lieferant“ ergeben, wird die Paul Brüser GmbH mit dem Lieferanten ein Problem- und Lösungsgespräch führen und Maßnahmen zur Verbesserung der Lieferantenleistung vereinbaren. Die Umsetzung der Maßnahmen hat unverzüglich durch den Lieferanten zu erfolgen.

14.0 Inventur bei Lohnarbeitern

Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres führt die Paul Brüser GmbH die gesetzlich geforderte Jahresinventur durch. Jeder Lohnarbeiter verpflichtet sich, zu dem durch die Paul Brüser GmbH vorgegebenen Zeitpunkt, ebenfalls eine Inventur (für die Paul Brüser GmbH kostenfrei) sämtlicher von der Paul Brüser GmbH kostenlos beigestellten Vermögenswerte (Artikel, Packmittel, Werkzeuge etc.) durchzuführen und die Ergebnisse in der von der Paul Brüser GmbH gewünschten Form fristgerecht mitzuteilen. Die Inventurleitung der Paul Brüser GmbH ist berechtigt, beim Lieferanten stichprobenartig eine Inventurprüfung vorzunehmen. Bei verspäteter oder fehlender Übermittlung der Inventurdaten durch den Lieferanten ist die Paul Brüser GmbH berechtigt, daraus resultierende Kosten beim Lieferanten geltend zu machen. Bei nicht durchgeführter Inventur behält sich die Paul Brüser GmbH vor, mit eigenem Personal oder durch Dritte eine Inventur beim Lieferanten durchzuführen und den dadurch entstandenen Aufwand dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

15.0 Rahmenbedingungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung

15.1 Rechtsgrundlage dieser Qualitätssicherungsvereinbarung

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort ist der Ort unseres Firmensitzes. Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten und juristischen Personen bei dem für unseren Firmensitz zuständigen Gericht. Für alle Bestellungen, Lieferungen und Leistungen gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes und des Haager Kaufrechtsübereinkommens wird ausgeschlossen.

15.2 Inkrafttreten dieser Qualitätssicherungsvereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit vollständiger Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

15.3 Kündigung dieser Qualitätssicherungsvereinbarung

Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Eine Kündigung hat jedoch ausschließlich schriftlich zu erfolgen.

15.4 Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Qualitätssicherungsvereinbarung

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der von beiden Vertragspartnern gezeichneten Schriftform.

15.5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

16.0 Mitgeltende Dokumente

16.1

Soweit nicht vorstehend Ergänzendes oder Abweichendes geregelt wurde, gelten neben dieser Qualitätssicherungsvereinbarung folgende Regelwerke:

- Die zur Zeit aktuellen gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere die Einkaufsbedingungen der Fa. Paul Brüser GmbH.
- Die zur Zeit aktuelle, gültige Fassung des Brüser-Dokuments „Logistikleitfaden für Lieferanten der Paul Brüser GmbH.
- Die zur Zeit aktuellen, gültigen Brüser-Verpackungsvorschriften zum jeweiligen Produkt.

16.2

Soweit nicht in dieser Vereinbarung technisch Ergänzendes oder Abweichendes geregelt ist, gelten daneben:

- Die zur Zeit aktuellen, gültigen QS9000 Regelwerke
- Die zur Zeit aktuellen, gültigen Unterlagen des Verbandes der Automobilindustrie e.V..
- Die zur Zeit aktuelle, gültige Fassung 9001 Qualitätsmanagementsysteme, Anforderungen.
- Die zur Zeit aktuelle, gültige Fassung ISO/TS 16949
- Die zurzeit aktuellen, gültigen Endkundennormen.

- Die zurzeit aktuelle, gültige Fassung DIN EN ISO 14001 Umweltmanagementsystem.
- Die zurzeit aktuelle, gültige Fassung OHSAS 18001 Arbeitsschutzmanagementsystem.
- Die zurzeit aktuelle, gültige Fassung der EG-Öko-Audit-Verordnung. incl. IMDS-System.

17.0 Unterschriften:

.....
(Datum)

Paul Brüser GmbH

.....
(Unterschrift und Stempel)

.....
(Datum)

Lieferant

.....
(Unterschrift und Stempel)